

Mandantenbrief

Zum Urteil des VG Hannover zur Beihilfefähigkeit anthroposophischer Arzneimittel zur Behandlung von MS (vom 17.01.2008, Az. 13 A 2300/05)

Stuttgart, im April 2008

In Niedersachsen gilt aufgrund einer Verweisung im Beamtengesetz das Beihilferecht des Bundes (§ 87c NBG). Und nach § 6 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Beihilfenvorschriften des Bundes sind nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich auch nicht beihilfefähig, es sei denn sie wurden durch Richtlinien des G-BA gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V ausnahmsweise für verordnungsfähig erklärt. Damit richtet sich in Niedersachsen die Beihilfefähigkeit nichtverschreibungspflichtiger Arzneimittel nach der bekannten Arzneimittel-Richtlinie (AMR), in der die Verordnungsfähigkeit von Standardwirkstoffen zur Behandlung schwerwiegender Erkrankungen festgelegt (Ziffer 16.4 f. AMR) ist.

Für Arzneimittel der Anthroposophischen und homöopathischen Medizin gilt dort die Spezialregelung nach Ziffer **16.5 AMR**: Danach kann der Arzt für die in diesen Richtlinien im Abschnitt F aufgeführten Indikationsgebiete bei schwerwiegenden Erkrankungen auch Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie verordnen, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indi-

kationsgebiete nach dem Erkenntnisstand als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt ist.

Das VG Hannover hatte nun darüber zu befinden, ob es sich bei MS auch dann um ein *Indikationsgebiet im Sinne der Richtlinie* und um eine schwerwiegende Erkrankung handelt, obwohl MS in der Auflistung der Indikationsgebiete in Ziff. 16.4 AMR nicht genannt ist, weil sich diese Auflistung an den schulmedizinischen Standardwirkstoffen orientiert und alle schulmedizinischen Standardwirkstoffe zu Behandlung von MS verschreibungspflichtig und damit ohnehin verordnungsfähig bzw. beihilfefähig sind.

Das VG hat entschieden, dass es sich bei MS um eine schwerwiegende Erkrankung (im Sinne von Nr. 16.3 AMR) handelt, für die der Rechtsgedanke der Ziff. 16.5 der AMR entsprechend gelte. Es bestünden keine Zweifel daran, dass die ärztlich verordneten Arzneimittel Skorodit, Viscum, Basosyx, Chamomilla, Phosphorus, Apis ex animale, Stannum mellitum, Primula com., Strophanthus/Nicotiana, Plumbum mellitum, Solutio alkalina, Medulla spinalis, Berthierit, Formi-

ca, Medulla spinalis, Arnica und Apis regina zur Behandlung der MS notwendig waren.

Nach Ziff. 16.5. AMR seien anthroposophische und homöopathische Arzneimittel stets als **Alternative** zu nicht verschreibungspflichtigen schulmedizinischen Standardwirkstoffen zur Behandlung schwerwiegender Erkrankungen verordnungsfähig, wenn sie dem Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung entsprächen. Da im Fall von MS sämtliche in Betracht kommenden schulmedizinischen Wirkstoffe zu den „verschreibungspflichtigen Arzneimitteln“ gehörten und somit ohne weiteres beihilfefähig seien, bestünde eine Lücke, weil die Alternative, die Verordnungsfähigkeit anthroposophischer und homöopathischer Arzneimittel, nicht geregelt sei.

Diese offensichtliche Lücke sei im Wege einer programmkonformen Auslegung der Beihilferegelungen, unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, zu schließen. Wenn ein allopathisches Arzneimittel verordnungsfähig sei, so solle der therapeutischen Vielfalt Rechnung tragend, die Möglichkeit bestehen, bei schwerwiegenden Erkrankungen auch Arzneimittel der Homöopathie und der Anthroposophie zu verordnen, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für das Indikationsgebiet als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung gelte.

Die behandelnde Ärztin konnte zur Überzeugung des Gerichts auch darlegen, dass die verordneten Arzneimittel dem Therapiestandard in der anthroposophischen Medizin und der Homöopathie entsprächen. Hinzu kam, dass die Patientin

die Anwendung der schulmedizinischen Standardtherapeutika wegen starker Nebenwirkungen abbrechen musste und sich die Erkrankung unter der Behandlung mit den anthroposophischen bzw. homöopathischen Mitteln erheblich verbesserte. Vor diesem Hintergrund gebot nach Auffassung des Gerichts die Fürsorgepflicht des Dienstherrn erst recht die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Arzneimittel.

Diese Entscheidung wirft die spannende Frage auf, ob sich die darin entwickelten Grundsätze vom Beamtenrecht, auf das sie sich zunächst allein beziehen, nicht auch auf das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) übertragen lassen. Dafür spricht die Parallele der Regelungen im Beihilfenrecht in Niedersachsen zu § 34 Abs. 1 SGB V und der AMR.

Bernhard Ludwig
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Keller & Kollegen
Kernerplatz 2, 70182 Stuttgart
Fon 0711-22 02 16-90
Fax 0711-22 02 16-91
info@anwaltskanzlei-keller.de